

## 348 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

### über die Regierungsvorlage (312 der Beilagen): Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer zu den Entwicklungsländern zählenden Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung Technischer Hilfe zu fördern. Der Bank gehören derzeit 22 lateinamerikanische Staaten, die USA und Kanada an.

Durch eine im Jahre 1972 vorgenommene Änderung des Übereinkommens wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, der Bank beitreten können.

Im Zuge der Beitrittsverhandlungen wurde das Übereinkommen geändert und ergänzt und in die vorliegende Fassung gebracht. Die wesentlichen Bedingungen für die Aufnahme nichtregionaler Staaten enthalten die als Anlage zum Übereinkommen vorgelegten Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank.

Ein Beitritt zur Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank würde das Interesse Österreichs an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder Lateinamerikas zum Ausdruck bringen und eine wirksame Ergänzung der auf bilateralem Wege diesen Ländern gewährten Entwicklungshilfe darstellen. Die Mitgliedschaft könnte aber auch der österreichischen Wirtschaft bedeutende Vorteile bringen, da bei Vergabe von Aufträgen für Projekte, die von der Bank finanziert werden, nur Unternehmungen der Mitgliedsländer Berücksichtigung finden.

Das gegenständliche Übereinkommen enthält gesetzändernde Bestimmungen. Überdies sind

Art. II Abschnitt 1 Buchstabe (b) 2. Absatz, Art. II Abschnitt 2 Buchstabe (e), Art. II A Abschnitt 1 Buchstabe (c), Art. II A Abschnitt 2 Buchstabe (d) 2. Satz, Art. VIII Abschnitt 3 Buchstabe (b) (ii) 2. Satz, Art. IX Abschnitt 2, Art. XII Buchstabe (a) (i) und (b), Art. XIII Abschnitt 1 sowie Abschnitt 9 und Punkt IV der Anlagen als verfassungsändernd zu behandeln. Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Oktober 1976 in Verhandlung gezogen.

Hiebei nahm der Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigung in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Kenntnis:

Auf Seite 100 linke Spalte letzter Absatz hat es statt „Art. II Abschnitt 1 Buchstabe (e)“ zu heißen „Art. II Abschnitt 2 Buchstabe (e)“.

Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hält im gegenständlichen Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Übereinkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

2

348 der Beilagen

Der Abschluß des Übereinkommens zur Er-  
richtung der Inter-Amerikanischen Entwick-  
lungsbank samt Anlagen (312 der Beilagen), dessen  
Art. II Abschnitt 1 Buchstabe (b) 2. Absatz,  
Art. II Abschnitt 2 Buchstabe (e), Art. II A Ab-  
schnitt 1 Buchstabe (c), Art. II A Abschnitt 2  
Buchstabe (d) 2. Satz, Art. VIII Abschnitt 3

Buchstabe (b) (ii) 2. Satz, Art. IX Abschnitt 2,  
Art. XII Buchstabe (a) (i) und (b), Art. XIII Ab-  
schnitt 1 sowie Abschnitt 9 und Punkt IV der  
Anlagen verfassungsändernd sind,  
wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 10 22

**Dr. Leibenfrost**  
Berichterstatter

**Dr. Tull**  
Obmann